

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1982	Nummer 65
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	28. 5. 1982	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Änderung des Landesentwicklungsplanes IV	1342

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 15. 7. 1982	1348

I.

230

Änderung des Landesentwicklungsplanes IV

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 5. 1982

– II B 4 – 50.16

Der aufgestellte zweite räumliche Teilabschnitt des Landesentwicklungsplanes IV mit den Lärmschutzgebieten an den Militärflugplätzen Brüggen, Hopsten und Wildenrath und die aufgestellte 1. Fortschreibung des ersten räumlichen Teilabschnittes mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Gütersloh werden hiermit gemäß § 13 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 11. 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Der zweite räumliche Teilabschnitt und die 1. Fortschreibung des ersten räumlichen Teilabschnittes des Landesentwicklungsplanes IV werden beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Durch diese Aufstellungen ändert sich der Landesentwicklungsplan IV, Bek. v. 8. 2. 1980 (MBL. NW. S. 518/SMBL. NW. 230), wie folgt:

1. In der Präambel wird

- a) in Abs. 2 hinter dem Wort „Staatskanzlei“ ein „Sternchen“ eingefügt mit folgender Fußnote: „Geändert aufgrund veränderter Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörden (Bek. v. 22. 2. 1981 – GV. NW. S. 134); jetzt Minister für Landes- und Stadtentwicklung“
- b) unter der Unterschrift „Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde“ folgende neue Bekanntmachung angefügt:

Landesentwicklungsplan IV

– Zweiter räumlicher Teilabschnitt

und 1. Fortschreibung –

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 28. 5. 1982 – II B 4 – 50.16

Der aufgestellte zweite räumliche Teilabschnitt des Landesentwicklungsplanes IV mit den Lärmschutzgebieten an den Militärflugplätzen Brüggen, Hopsten und Wildenrath und die aufgestellte 1. Fortschreibung des ersten räumlichen Teilabschnittes mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Gütersloh werden hiermit gemäß § 13 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 11. 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Der Landesentwicklungsplan IV wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 28. Mai 1982

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –
Christoph Zöpel

2. Nach dem Aufstellungsbeschluß für den ersten räumlichen Teilabschnitt wird folgender neuer Aufstellungsbeschluß angefügt:

Aufstellungsbeschluß

– Zweiter räumlicher Teilabschnitt und 1. Fortschreibung –

Der zweite räumliche Teilabschnitt des Landesentwicklungsplanes IV „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ mit den Lärmschutzgebieten an den Militärflugplätzen Brüggen, Hopsten und Wildenrath sowie die 1. Fortschreibung des ersten räumlichen Teilabschnittes des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Gütersloh werden hiermit gem. § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 11. 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 28. Mai 1982

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –

Christoph Zöpel

3. In der Inhaltsübersicht erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

**Erster und zweiter räumlicher Teilabschnitt:
Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn
Regionalflughafen Münster/Osnabrück
Militärflugplätze Gütersloh, Laarbruch, Nörvenich,
Brüggen, Hopsten und Wildenrath**

- Anlagen 4. Die zeichnerischen Darstellungen werden wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Plan mit dem Lärmschutzgebiet am Flugplatz Gütersloh wird gegen den Plan mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes ausgewechselt.
- b) Die Pläne mit der Abgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Flugplätzen Brüggen, Hopsten und Wildenrath werden nach dem Plan für den Flugplatz Laarbruch neu eingefügt.
- c) Die bisherige Übersichtskarte über die räumlichen Teilabschnitte (Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsplanes IV) wird gegen die neue Übersichtskarte ausgewechselt.
- d) In der Legende der Übersichtskarte über die Schwerpunktflygplätze (Anlage 2 zum Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsplanes IV) wird in Absatz 1 das Datum „vom 8. 2. 1980“ durch die Worte „in der Fassung vom 28. 5. 1982“ ersetzt.

5. Der Erläuterungsbericht wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.1 Abs. 1 wird das letzte Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.3 Abs. 1 werden unter Ordnungszahl 2. das Wort „Vier“ durch das Wort „Drei“ ersetzt und die Worte „Bielefeld/Herford“ sowie die Fußnote „Als Projekt ist der Flugplatz Bielefeld/Herford noch nicht im LEP IV enthalten“ gestrichen.
- c) Nr. 2.5 Abs. 1 (von „Der LEP IV wird“ ... bis „... dargestellt (vgl. Anlage 1)“ erhält folgende Fassung:

Der erste räumliche Teilabschnitt des LEP IV stellt die Lärmschutzgebiete an folgenden Flugplätzen dar:

Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Gütersloh, Laarbruch, Nörvenich.

Der zweite räumliche Teilabschnitt umfaßt die Militärflugplätze Brüggen, Hopsten und Wildenrath.

In weiteren räumlichen Teilabschnitten werden die Lärmschutzgebiete an den Regionalflugplätzen Paderborn/Lippstadt und Siegerland dargestellt (vgl. Anlage 1).

Der erste räumliche Teilabschnitt ist in bezug auf das Lärmschutzgebiet am Militärflugplatz Gütersloh fortgeschrieben worden.

- d) In Nr. 3.1 Abs. 5 in der Auflistung der Flugplätze wird
beim Flugplatz Gütersloh das Datum „Juni 1975“ durch „Juni 1981“ ersetzt,
beim Flugplatz Hopsten das Datum „Mai 1976“ durch „Juni 1980“ ersetzt und
am Schluß unter „Brüggen Dezember 1979“ die Worte „Wildenrath Januar 1980“ angefügt.
- e) In Nr. 3.1 wird der letzte Absatz gestrichen.
- f) In Nr. 4.3 Abs. 1 wird hinter den Worten „3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz“ der Klammerzusatz „(3. DVO vom 4. Mai 1976 – GV. NW. S. 227 –)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(3. DVO vom 5. Februar 1980 – GV. NW. S. 149 –)“.

Düsseldorf, den 28. Mai 1982

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –
Christoph Zöpel

Aufstellungsbeschluß

Der zweite räumliche Teilabschnitt des Landesentwicklungsplanes IV „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ mit den Lärmschutzgebieten an den Militärflugplätzen Brüggen, Hopsten und Wildenrath sowie die 1. Fortschreibung des ersten räumlichen Teilabschnittes des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Gütersloh werden hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 11. 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 28. Mai 1982

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –

Christoph Zöpel

– MBl. NW. 1982 S. 1342.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. GmbHG § 51 b; AktG § 132 I Satz 3; RechtsVO der Landesregierung NRW vom 15. 2. 1986 (GV. NW. S. 65). - Die in § 51 b Satz 1 GmbHG ausgesprochene Verweisung erfaßt zwar die in § 132 I Satz 3 AktG normierte Ermächtigung, nicht aber die auf Grund dieser Ermächtigung erlassene RechtsVO NRW vom 15. 2. 1986 (Zuständigkeitskonzentration im Aktienrecht u. a.). OLG Hamm vom 30. April 1982 - 15 Sbd 6/82	165
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	157	3. KostO § 20 I, § 30. - Verkauft eine Gemeinde ein Baugrundstück für ein Wohnhaus und übernimmt der Erwerber eine Bauverpflichtung, so haben bei deren Bewertung die Aussichten auf spätere Steuereinnahmen grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, daß konkrete Anhaltspunkte etwas anderes ergeben. OLG Hamm vom 1. April 1982 - 15 W 98/81	165
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	158	Strafrecht	
Einführung der Loseblattform für das Seeschiffsregister	158	1. StGB § 56 f. - Dem Widerruf der Strafaussetzung steht nicht schon in jedem Falle entgegen, daß er drei Jahre nach dem Ablauf der Bewährungszeit erfolgt; ist in einem solchen Falle ein Widerrufsgrund durch eine innerhalb der Bewährungszeit begangene Straftat gegeben, so können und müssen auch Erkenntnisse über das weitere Verhalten des Verurteilten verwertet werden. OLG Hamm vom 8. April 1982 - 2 Ws 77/82	166
Bekanntmachungen	158	2. StPO §§ 44, 45. - Auch die schuldlose Unkenntnis über die Wiedereinsatzmöglichkeit neben dem Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts gemäß § 319 II StPO kann ein zulässiger Wiedereinsatzgrund sein. - Voraussetzung ist jedoch, daß der Angeklagte - entsprechend der ihm erteilten Belehrung - wenigstens den Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts rechtzeitig gestellt und so oder in sonstiger Weise zu erkennen gegeben hat, daß er die Entscheidung nicht hinzunehmen bereit ist. - Nach Auffassung des Senats erscheint es geboten, bei Beschlüssen, durch die ein Rechtsmittel mangels form- oder fristgerechter Einlegung als unzulässig verworfen wird, auch die Belehrung über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung gesetzlich zu statuieren. OLG Hamm vom 3. Mai 1982 - 3 Ws 111/82	167
Personalnachrichten	158		
Ausschreibungen	160		
Rechtsprechung			
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
1. GG Art. 103 I. - Erhebt ein Gesellschafter Auflösungsklage gegen eine GmbH (§ 61 GmbHG), so werden seine Mitgesellschafter in ihrem Recht auf Gehör verletzt, wenn über die Klage entschieden wird, ohne daß die Mitgesellschafter von ihr Kenntnis und damit Gelegenheit erhalten, dem Rechtsstreit beizutreten. BVerfG vom 9. Februar 1982 - 1 BvR 191/81	160		
2. GG Art. 103 I. - Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Präklusion im Vollstreckungsverfahren nach § 890 ZPO BVerfG vom 9. Februar 1982 - 1 BvR 799/78	162		
Zivilrecht			
1. BGB § 1600 h II, § 1600 m. - Ficht der Mann die Anerkennung der Vaterschaft an, so ist zur Schlüssigkeit der Klage erforderlich, daß konkrete „Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen“ (§ 1600 h II BGB), vorgetragen werden. OLG Hamm vom 30. April 1982 - 15 U 4/82	163		

- MBL NW. 1982 S. 1348.

Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X

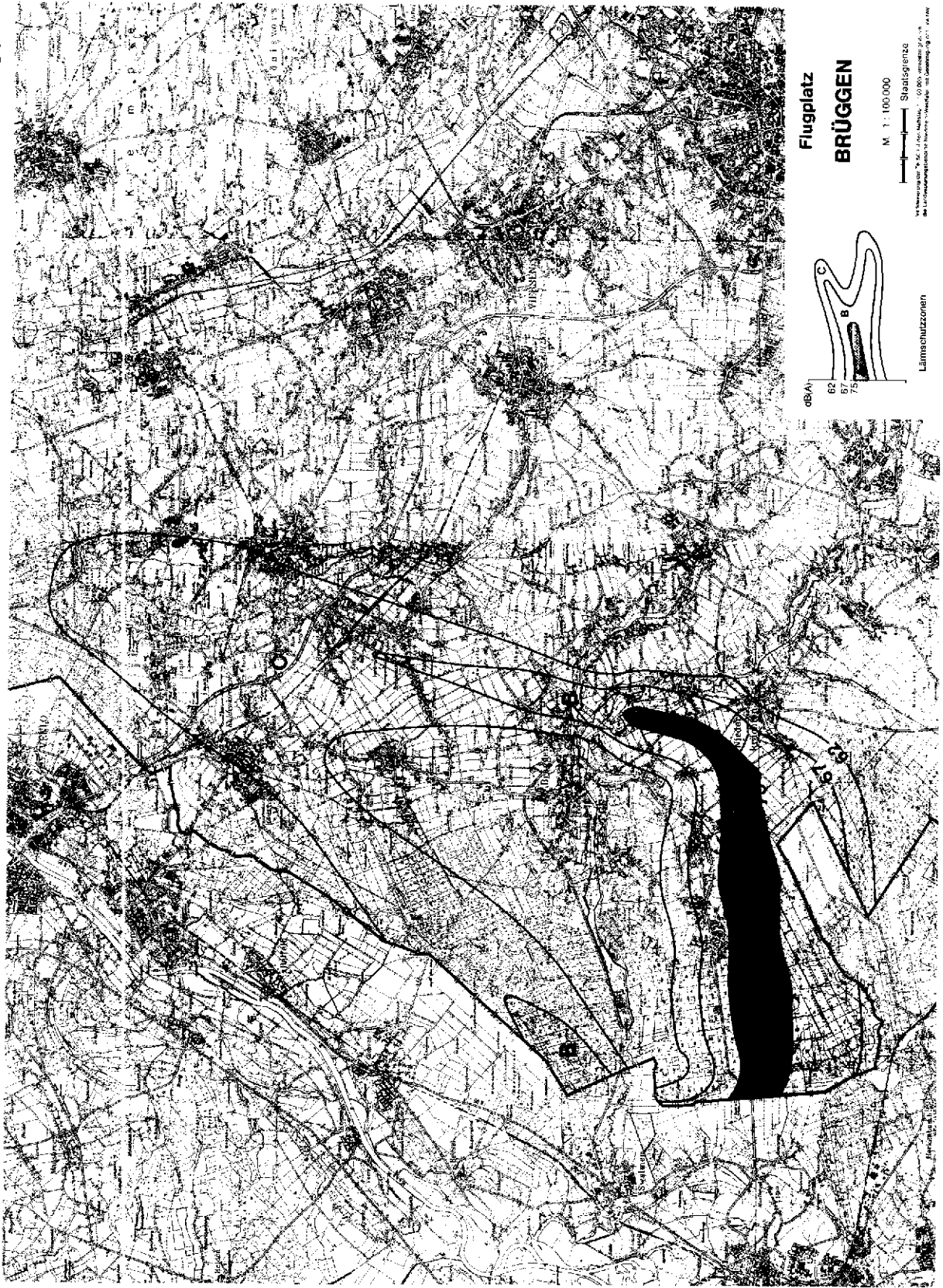
XMMMBL8265B

1

B 1344



B1344



B 1344

Anlage 1

zum Erläuterungsbericht
des Landesentwicklungsplans IV
in der Fassung vom 28. 5. 1982

Räumliche Teilabschnitte
gemäß Punkt 2.5
des Erläuterungsberichts

Erster und zweiter räumlicher Teilabschnitt

Flugplatz
mit Lärmschutzgebiet

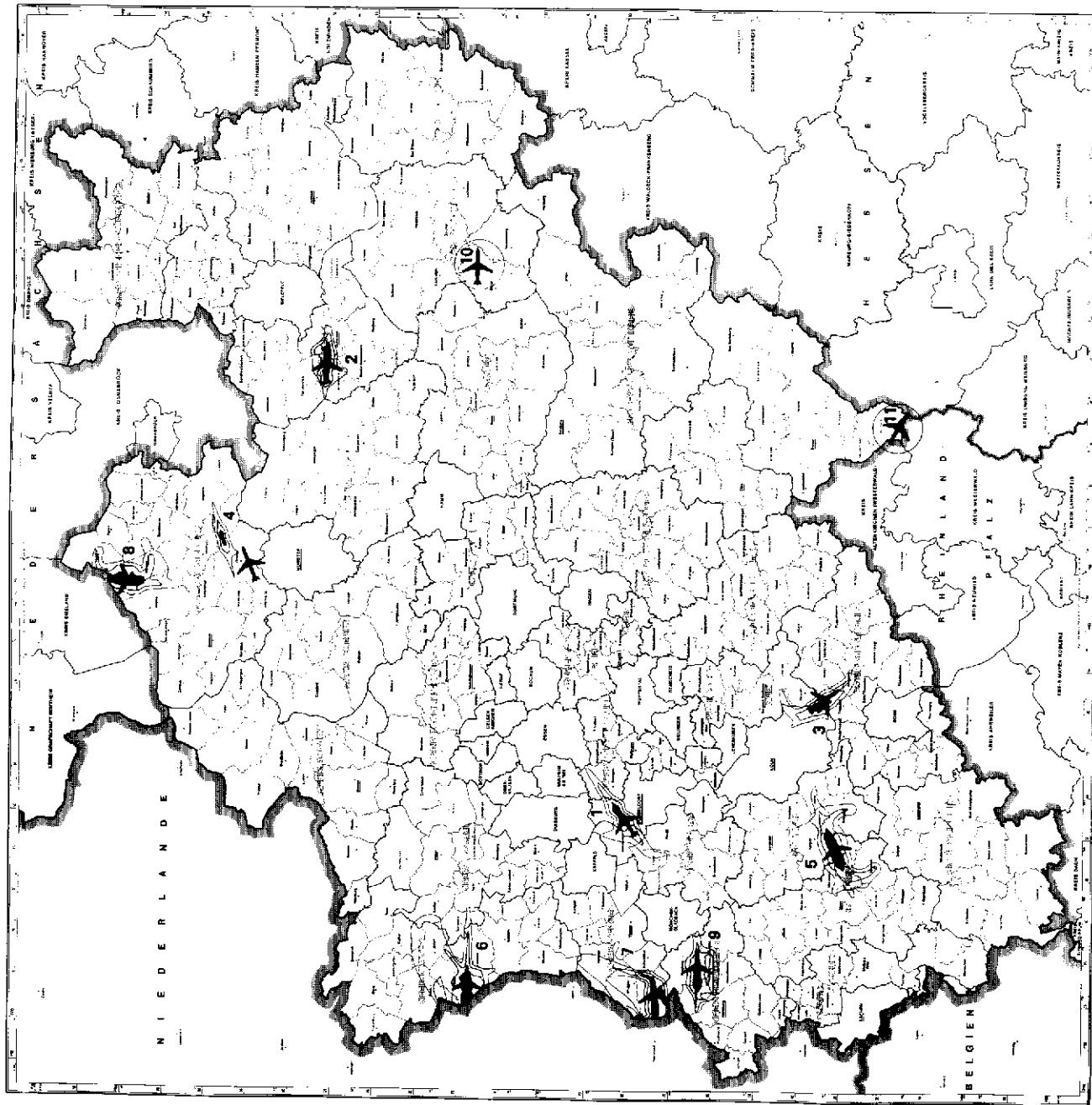
- 1 Düsseldorf
- 2 Gütersloh (1. Freizeitanlage)
- 3 Köln/Bonn
- 4 Münster/Osnabrück
- 5 Nordeck
- 6 Laarbach
- 7 Bielefeld
- 8 Paderborn
- 9 Mielefeld



Weitere räumliche Teilabschnitte

Flugplatz

- zur Zeit noch ohne Lärmschutzgebiet
- 10 Paderborn / Lippe
- 11 Siegen

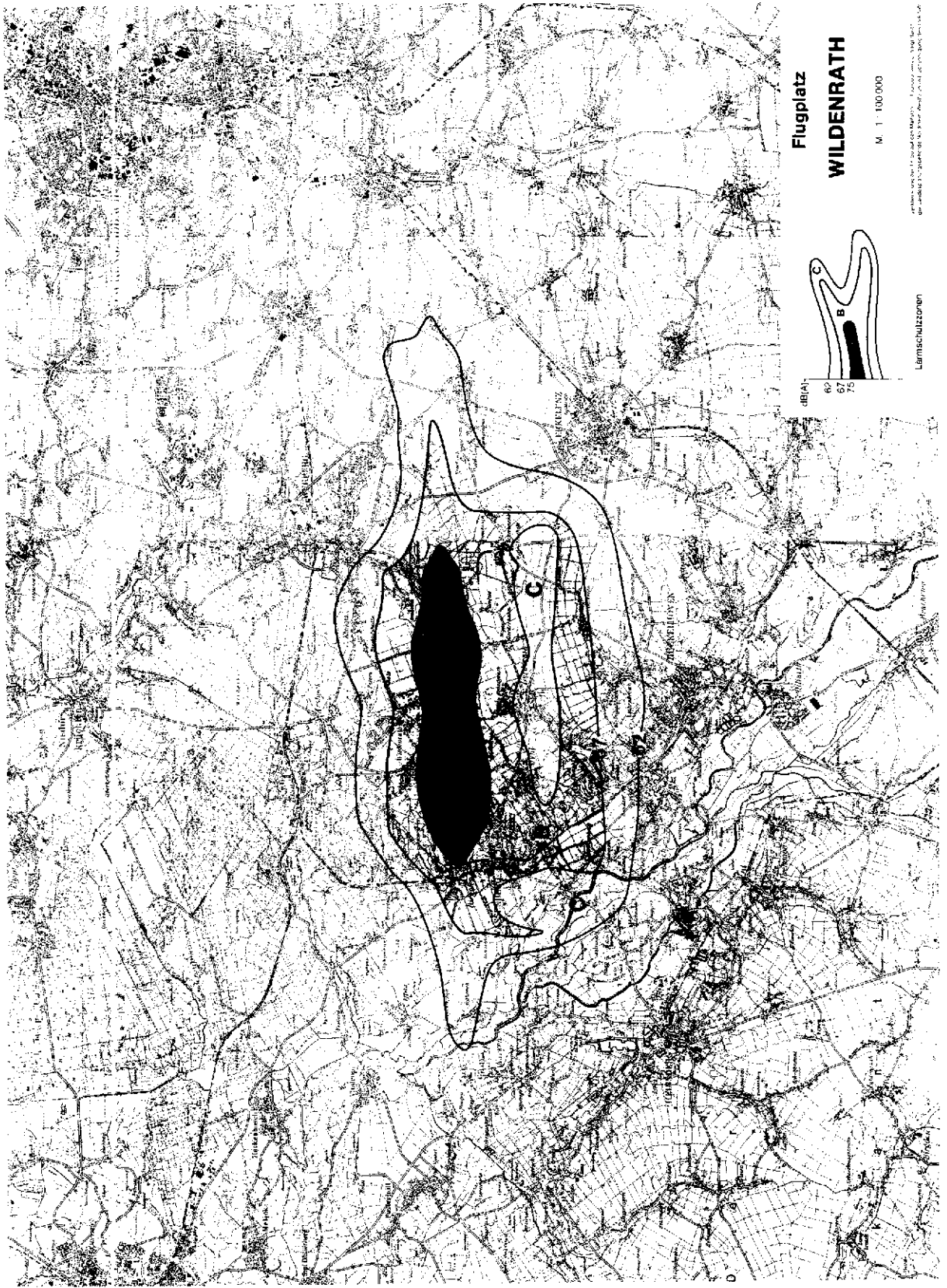


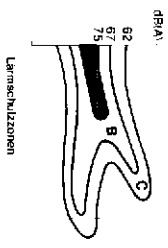
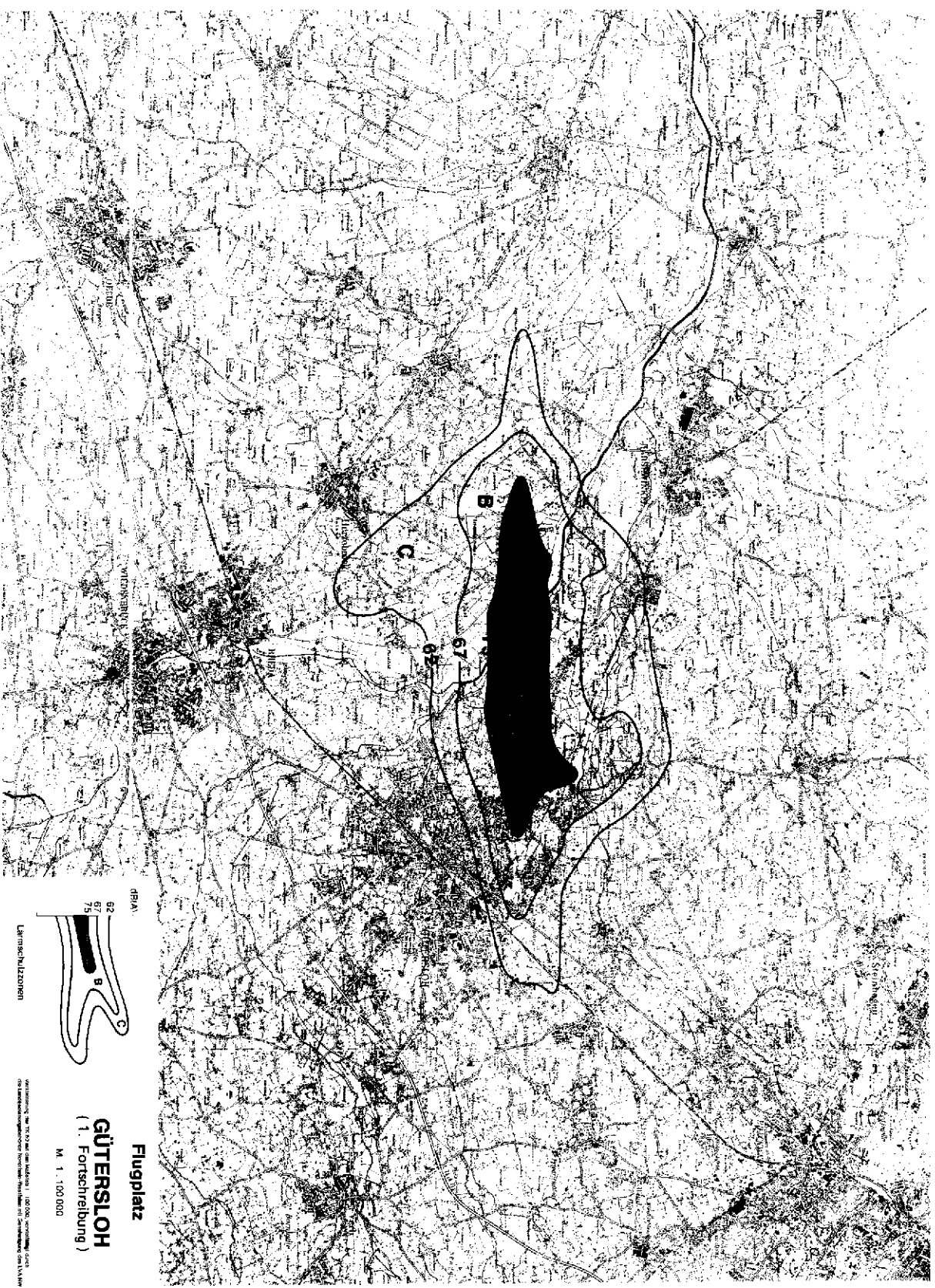
Maßstab: 1 : 1 000 000
Gebietsstand: 1. 7. 1976

Abkürzung	Bezeichnung	Vertrag	Vertrag
Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan
Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan
Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan
Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan
Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan
Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan
Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan
Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan
Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan

Der Minister für Landes- und Siedlungsplanung NRW
Landesplanungsbüro Düsseldorf

B 1344





Flugplatz
GÜTERSLOH
(1. Fortschreibung)
M 1 : 100 000

Verarbeitung der Vorkarte des Bundes 1 : 100 000, entworfen durch
das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem
Landesvermessungsamt Gütersloh